



**BENDURA BANK**  
BENDURA BANK AG · LIECHTENSTEIN

## **Offenlegungsbericht**

gemäss Art. 431 ff CRR und Art. 29c BankV der

**BENDURA BANK AG**

für das Geschäftsjahr 2020

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Art. 435 Abs. 1 CRR Risikomanagementziele und – politik .....	2
3. Artikel 435 Absatz 2 CRR Unternehmensführung .....	5
4. Artikel 436 CRR Anwendungsbereich.....	7
5. Artikel 437 CRR Eigenmittel.....	8
6. Artikel 438 CRR Eigenmittelanforderungen .....	18
7. Artikel 439 CRR Gegenparteiausfallrisiko .....	20
8. Artikel 440 CRR Kapitalpuffer .....	21
9. Artikel 441 CRR Indikatoren der globalen Systemrelevanz .....	21
10. Artikel 442 CRR Kreditrisikoanpassungen .....	22
11. Artikel 443 CRR Unbelastete Vermögenswerte .....	26
12. Artikel 444 CRR Inanspruchnahme von ECAI.....	28
13. Artikel 445 CRR Marktrisiko .....	29
14. Artikel 446 CRR Operationelles Risiko.....	29
15. Artikel 447 CRR Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen.....	29
16. Artikel 448 CRR Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen.....	30
17. Artikel 449 CRR Risiko aus Verbriefungspositionen .....	30
18. Artikel 450 CRR Vergütungspolitik .....	30
19. Artikel 451 CRR Verschuldung.....	31
20. Artikel 452 CRR Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken.....	34
21. Artikel 453 CRR Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken.....	34
22. EBA/GL/2017/01 Liquiditätsrisiko .....	36
23. COVID-19 .....	37

## **1. Einleitung**

### Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Offenlegungsbericht der BENDURA BANK AG (BENDURA) ist gemäss Teil 8, Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) vom 26. Juni 2013 in Verbindung mit den EBA-Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung vom 23. Dezember 2014 (EBA/GL/2014/14) sowie den sonstigen einschlägigen Vorgaben in Verbindung mit der zugehörigen FMA-Wegleitung erstellt worden. Weiter dient der Bericht der Erfüllung der Offenlegungspflichten nach Art. 29c Bankenverordnung (BankV) in Verbindung mit der zugehörigen FMA-Wegleitung.

### Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Art. 432 CRR)

Gemäss Art. 432 Abs. 1 CRR und unter Berücksichtigung der EBA-Leitlinien vom 23. Dezember 2014 (EBA/GL/2014/14) wird von der Veröffentlichung von in Titel II genannten Informationen abgesehen, sofern diese als nicht wesentlich erachtet oder als Geschäftsgeheimnis bzw. als vertraulich angesehen werden. Nach Art. 432 Abs. 3 CRR wird jedoch darauf hingewiesen, falls Art. 432 Abs. 1 CRR Anwendung findet. Wenn möglich werden in diesem Fall allgemeinere Angaben zum Gegenstand der Offenlegung gemacht.

### Häufigkeit und Mittel der Offenlegung (Art. 433 und 434 CRR)

Die Offenlegung erfolgt einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember. Der Bericht wird auf dem Internetauftritt der BENDURA BANK AG, [www.bendura.li/publikationen/](http://www.bendura.li/publikationen/), veröffentlicht und kann dort eingesehen und heruntergeladen werden.

### Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieses Offenlegungsberichts bezieht sich auf die BENDURA BANK AG. Alle weiteren Angaben gemäss Art. 436 CRR können mit Verweis auf Art. 434 Abs. 2 CRR dem Geschäftsbericht, zugänglich via [www.bendura.li/publikationen/](http://www.bendura.li/publikationen/), entnommen werden.

## **2. Art. 435 Abs. 1 CRR Risikomanagementziele und – politik**

Die Risikopolitik und das dazu gehörende Risikomanagementsystem der BENDURA BANK AG basieren auf folgenden Grundpfeilern:

- Der Geschäftsstrategie, welche die relevanten Geschäftsfelder definiert, aus welchen sich dann die Risikoarten ableiten.

- Der Risikopolitik, welche die für die Bank aus der Geschäftsstrategie folgenden Risikoarten definiert und sowohl qualitative wie auch quantitative sowie organisatorische Strukturen festlegt, auf denen das implementierte Risikomanagementsystem basiert.
- Das Weisungswesen, in welchem die Grundsätze der definierten Risikopolitik in Weisungen und Verhaltensregeln für die Mitarbeiter konkretisiert und interne Controlling-Prozesse zur Risikoüberwachung konkretisiert werden.
- Die Implementierung des „Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP)“ sowie „Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (ILAAP)“ basierend auf einer Szenarioanalyse sowie der Risikomatrix, in welcher die Risiken definiert, analysiert sowie quantifiziert werden.
- Die Risikopolitik der BENDURA BANK AG erstreckt sich über die Gesamtbank und wird über die einzelnen Abteilungen heruntergebrochen. Der Verwaltungsrat überprüft dieses Reglement bzw. die Risikopolitik jährlich auf ihre Angemessenheit und trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Risikopolitik.

Übergeordnetes Ziel der Bank ist es, das Risikoprofil im Vergleich zu den Ertragschancen niedrig zu halten.

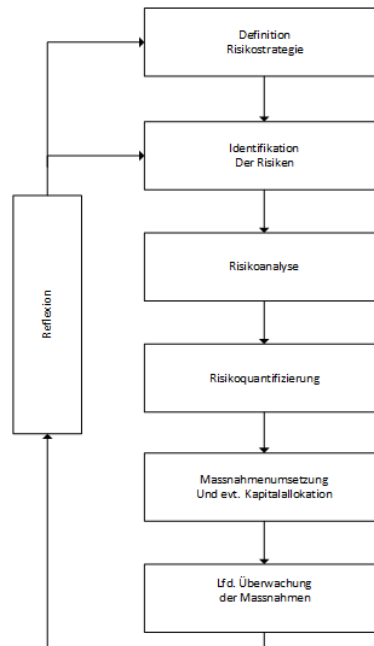
Die Risikopolitik der BENDURA BANK AG wird durch Festlegung geschäftspolitischer Grundsätze und allfälliger Risikotoleranzschwellen für einzelne Geschäftsfelder und –arten durch den Verwaltungsrat (VR) bestimmt und mittels Rapporten, Limiten und regelmässigen Sitzungen überwacht. Die laufende Messung und Überwachung der Risiken sowie das Eingreifen zur Begrenzung oder Korrektur von eingegangenen Risiken wurde der operativen Leitung übertragen, welche durch die Risikomanagement-Funktion unterstützt wird. Diese rapportiert zuhanden der Geschäftsleitung ihre Ergebnisse und informiert quartalsweise den Risikoausschuss bzw. den AOR-Ausschuss (Audit, Organisation and Risk Committee - „AORC“) sowie den Verwaltungsrat (Art. 435 Abs. 2 lit. e CRR).

Der Vorstand stellt zudem sicher, dass jegliche Risikoübernahme ausschliesslich durch dazu autorisierte Personen erfolgt.

Der Vorstand sorgt für eine unabhängige Überwachung des eingegangenen Risikoprofils der Bank durch die dafür vorgesehenen Kontrollinstanzen.

Die von der BENDURA BANK AG gewählten Verfahren und Strategien des Risikomanagements orientieren sich an den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben der Aufsichtsbehörden. Der angewandte Regelkreis des Risikomanagements und der Kapitalallokation ist nachfolgend abgebildet.

#### Regelkreis des Risikomanagements und der Kapitalallokation



#### Erklärung zur Angemessenheit

„Die Risikopolitik und –ziele der BENDURA BANK AG passen zur Geschäftsstrategie des Instituts. Die entsprechenden Risikomanagementverfahren und Messsysteme folgen gängigen Standards und richten sich nach dem Grundsatz der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen aus. Die Verfahren sind insbesondere dazu geeignet und stellen sicher, dass die Risikotragfähigkeit der Bank zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist. Durch entsprechend eingesetzte Verfahren werden die Risikoziele und Umsetzung der Risikopolitik der Bank messbar, transparent und steuerbar.“

Daher erachten wir als Vorstand der BENDURA BANK AG die eingerichteten Risikomanagement und -messsysteme als angemessen.“

#### Risikoerklärung des Vorstands der BENDURA BANK AG

“Die Risikostrategie der BENDURA BANK AG leitet sich aus der Geschäftsstrategie ab und hat zum Ziel, die sich aus der Geschäftsstrategie ergebenden Risiken verbindlich und nachhaltig zu kontrollieren. Insbesondere definiert die Risikostrategie durch ihre operative Implementierung einen verbindlichen Rahmen für das Eingehen von Risiken unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und -toleranz des Institutes.“

Die Risikopolitik sowie die festgelegte Risikotoleranz der BENDURA BANK AG werden durch Anwendung eines Limitensystems und Verteilung der Risikoarten abgebildet.“

Aus der Geschäftsstrategie lassen sich die für die BENDURA BANK AG wesentlichen Risikoarten ableiten. Die Überwachung der einzelnen Risikoarten ist in der Risikopolitik der Bank und den

dazugehörigen Weisungen geregelt und wird vom Vorstand überwacht. Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Risikopolitik der Bank.

### **3. Artikel 435 Absatz 2 CRR Unternehmensführung**

#### Grundsätze der Unternehmensführung (Corporate Governance)

Gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. b BankG hat die für den operativen Betrieb verantwortliche Geschäftsleitung dauernd mit mindestens zwei Mitgliedern besetzt zu sein, welche zudem nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören dürfen.

Die Geschäftsleitung der BENDURA BANK AG wurde im Geschäftsjahr 2020 durch Dr. Andreas INSAM (bis 30. September 2020), Dr. Peter KRENN, Dr. Markus FEDERSPIEL, Stefan MÄDER und Marcel WYSS wahrgenommen. Die Herren KRENN und FEDERSPIEL zeigen sich für den Marktbereich, die Herren MÄDER und WYSS für die Marktfolge bzw. die Kontrollinstanzen verantwortlich. Sämtliche Vorstandsmitglieder gehören nicht dem Verwaltungsrat an. Die Beschlussfassung in der Geschäftsleitung erfolgt mit Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit obliegt der Stichentscheid dem Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat besteht per 31.12.2020 aus acht Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Kwok Lung HON, Präsident
- Dr. Andreas CASUTT, stv. Präsident
- Dr. Chi Wah FONG, Mitglied
- Lai LAM, Mitglied
- Jianguang SHANG, Mitglied
- Dkfm. Dr. Jodok SIMMA, Mitglied
- Beat UNTERNÄHRER, Mitglied
- Univ.-Prof. Dr. Martin WENZ, Mitglied

Dem Verwaltungsrat der BENDURA BANK AG obliegen unter anderem die Aufgaben gemäss Art. 23 BankG. Er tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vierteljährlich. Im Rahmen der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Bank bedient sich der Verwaltungsrat insbesondere der ihm direkt unterstehenden Internen Revision. Die Interne Revision ist unabhängig und verfügt über ein unbeschränktes Einsichts- und Auskunftsrecht innerhalb der Bank. Sie berichtet unmittelbar dem Verwaltungsrat anlässlich der jeweiligen Sitzungen über die durchgeführten Prüfungen und den Stand der Bereinigung der getroffenen Feststellungen. Ergänzend berichten quartalsweise auch die Risikomanagement- und die Compliance-Funktion direkt dem Verwaltungsrat.

Die BENDURA BANK AG hat in einem vom Verwaltungsrat genehmigten Prozess die Verantwortlichkeiten und Vorgehensweise betreffend den Erlass und die Überprüfung von sämtlichen Reglementen und Weisungen (inkl. Regelungen hinsichtlich Organisation,

Unternehmensführung/-kontrolle und Vermeidung von Interessenkonflikten) detailliert festgelegt.

Der Verwaltungsrat ist für die Erstellung des Geschäftsberichtes und die Genehmigung des Zwischenabschlusses sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse verantwortlich. Der Verwaltungsrat wird bei der Erstellung des Geschäftsberichtes regelmässig über den aktuellen Stand informiert. Nach Prüfung des im Auftrag des Verwaltungsrates durch die Geschäftsleitung vorbereiteten Geschäftsberichtes durch die Revisionsstelle wird der Geschäftsbericht vom Verwaltungsrat final erstellt, beschlossen und gebilligt. Der Verwaltungsrat legt den Geschäftsbericht anschliessend zusammen mit dem Testat der Revisionsstelle, der Generalversammlung vor. Der Zwischenabschluss wird durch das Rechnungswesen, verantwortet durch den Chief Financial Officer (CFO), erstellt und dem Verwaltungsrat vor Veröffentlichung zur Genehmigung vorgelegt.

Über sämtliche wesentliche Kommunikation der Bank wird der Verwaltungsrat vorgängig informiert.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung wenden für die Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit auf. Die weiteren Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung per Ende 2020 zeigen sich wie folgt (Art. 435 Abs. 2 lit. a CRR):

Organ	Weitere Mandate als Verwaltungsrat	Weitere Mandate als Geschäftsleitungsorgan	Weitere sonstige Mandate
<b>Verwaltungsrat</b>	<b>113</b>	<b>7</b>	<b>5</b>
davon iZm Gruppe	68	0	0
<b>Geschäftsleitung</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon iZm Gruppe	8	0	0

#### Grundsätze der Strategie zur Auswahl von Mitgliedern der Leitungsorgane (Art. 435 Abs. 2 lit. b und c CRR)

Neben der fachlichen Eignung, nachgewiesen durch eine adäquate Ausbildung in Verbindung mit langjähriger einschlägiger Berufserfahrung in Fach- und Führungspositionen, legt die BENDURA BANK AG besonderes Augenmerk auf die persönliche Eignung der Mitglieder ihrer Leitungsorgane sowie der Leiter der Internen Revision und Compliance-Funktion. Das Sicherstellen eines einwandfreien Leumunds und finanzieller Unabhängigkeit im Rahmen der Überprüfung von Mitgliedern von Leitungsorganen und der Leitungen der Internen Revision sowie der Compliance-Funktion kann als Teil einer umfassenden Risikostrategie begriffen werden. Ein wesentlicher Grundsatz ist ferner das 4-Augen Prinzip, wonach die Mitglieder der Leitungsorgane und der Leiter der Internen Revision sowie Compliance-Funktion, unter Berücksichtigung der FMA-Mitteilung 2013/07 und Art. 22 Abs. 5 bis 8 BankG und Art. 29 Abs. 1 BankV, beurteilt werden.

Der Diversitätsgedanke findet bei der Auswahl von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates Berücksichtigung und ist neben persönlicher und fachlicher Eignung ein wichtiges Kriterium zur Besetzung von Leitungsfunktionen.

Der Einführungsprozess von neuen Organmitgliedern sowie der Leitungen der Internen Revision und Compliance-Funktion wird durch die Geschäftsleitung sichergestellt. Die Wahrung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch laufende Weiterbildungsmaßnahmen sichergestellt.

Auf Offenlegung der tatsächlichen Kenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder der Leitungsorgane wird mit Verweis auf die „Nicht-Wesentlichkeit“ der Informationen gem. Art. 432 Abs. 1 CRR in Verbindung mit EBA/GL/2014/14 sowie Art. 432 Abs. 3 CRR verzichtet.

#### Risikoausschuss (Art. 435 Abs. 2 lit. d CRR)

Für die BENDURA BANK AG besteht kein gesetzliches Erfordernis einen Risikoausschuss einzurichten. Von der freiwilligen Einsetzung eines solchen Gremiums wurde Gebrauch gemacht in Form des AOR-Ausschusses (Audit, Organisation and Risk Committee - „AORC“).

#### **4. Artikel 436 CRR Anwendungsbereich**

Die 1998 gegründete BENDURA BANK AG ist eine voll-lizenzierte Bank mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein.

Die Bank ist eine Tochtergesellschaft (84.69%) der Citychamp Watch & Jewellery Group Ltd., Cayman Islands, ein an der Börse in Hongkong kotierter Luxusgüterkonzern. Leistungsträger unseres Hauses halten 4.43% der Geschäftsanteile unseres Instituts. 10.00% der Kapitalrechte entfallen auf die Insam Familienstiftung, Vaduz, Liechtenstein. Die BENDURA BANK AG, Liechtenstein, hielt per 31.12.2020 eigene Namenaktien in Höhe von nominal CHF 175'000, dies entspricht 0.88% der Kapitalrechte.

Per Jahresende 2020 war die Bank zu 100% an folgenden Gesellschaften beteiligt:

- BENDURA FUND MANAGEMENT ALPHA AG, Gamprin-Bendern, Liechtenstein. Gesellschaftszweck ist die Ausübung des Fondsgeschäftes. Das Gesellschaftskapital beträgt CHF 1.500.000.
- BENDURA FUND MANAGEMENT BETA AG, Gamprin-Bendern, Liechtenstein. Gesellschaftszweck ist die Ausübung des Fondsgeschäftes. Das Gesellschaftskapital beträgt CHF 1.500.000.
- Golden Tower Corporation Limited, Hongkong. Gesellschaftszweck ist das Halten und die Verwaltung einer Immobilie in Hongkong. Das Gesellschaftskapital beträgt HKD 1.

Sämtliche Tochtergesellschaften müssen gem. Art. 19 CRR nicht in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis miteinbezogen werden. Zu Zwecken des Risikomanagements werden diese Tochterunternehmen jedoch mitberücksichtigt.



## 5. Artikel 437 CRR Eigenmittel

Die Eigenmittel der BENDURA BANK AG werden nach den gültigen CRR-Bestimmungen ermittelt und setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>Offenlegung der Eigenmittel</b>	<b>Betrag am Tag der Offenlegung</b>	<b>CRR Verweis auf Art.</b>
	<b><u>EIGENMITTEL</u></b>		
	<b>Kernkapital (T1)</b>		
	<b>HARTES KERNKAPITAL (CET1) und Rücklagen</b>		
1.	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	20'000'000	26 (1), 27, 28, 29
	davon: Stammaktien	20'000'000	Verzeichnis der EBA gemäss Artikel 26 Absatz 3
	davon: Vorzugsaktien	-	Verzeichnis der EBA gemäss Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	85'858'770	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	-	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	5'000'000	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	486 (2)
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	84, 479, 480
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	26 (2)
<b>6</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>110'858'770</b>	
	<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>		
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-2'605	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-460'805	36 (1) (b), 37, 472 (4)
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 472 (5)

11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-	33 (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	33 (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	36 (1) (e), 41, 472 (7)
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-1'004'049	36 (1) (f), 42, 472 (8)
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	36 (1) (g), 44, 472 (9)
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (kleiner gleich 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen ausserhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (i), 89 bis 81
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag)	-	48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von	-	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)

	Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	36 (1) (a), 472 (3)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (l)
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-	
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäss Artikel 467 und 468	-	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	-	467
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	-	467
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	-	468
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	-	468
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäss der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	481
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringender Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	36 (1) (j)
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	<b>-1'467'459</b>	
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>109'391'311</b>	
	Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente		
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	51, 52
31	davon: gemäss anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-	
32	davon: gemäss anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AR1 ausläuft	-	486 (3)
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschliesslich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von	-	85, 86, 480

	Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (3)
36	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	-	
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>			
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	56 (b), 58, 475 (3)
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (kleiner gleich 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 (d), 59, 79, 475 (4)
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-	
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäss Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	-	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäss Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	477, 477 (3), 477 (4) (a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht	-	

	wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäss der Vor - CRR -Behandlung erforderliche Abzüge	-	467, 468, 481
	CRR -Behandlung erforderliche Abzüge 467, 468, 481 davon: ... mögliche Abzugs - und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	468
	davon: ...	-	481
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	56 (e)
43	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	-	
44	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	-	
45	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>		<b>109'391'311</b>
	<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>		
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	-	486 (4)
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschliesslich nicht in Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	87, 88, 480
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	-	62 (c) und (d)
51	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischer Anpassungen</b>	-	
	<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>		
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	66 (b), 68, 477 (3)

54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (kleiner gleich 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66(c), 69, 70, 79, 477 (4)
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	-	
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	-	
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (negativer Betrag)	-	66 (d), 69, 79, 477 (4)
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-	
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäss Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
	Übergangsbestimmung Nominale Vorzugsaktien lt. Art. 486(1)	-	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäss Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)
	direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, ausgenommen mit Übernahmegarantie versehene Positionen, die das Institut seit höchstens fünf Arbeitstagen hält gemäss Artikel 56 d) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäss der vor CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	467, 468, 481
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	468
	davon: ...	-	481

57	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	-	
58	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	-	
59	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	<b>109'391'311</b>	
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-	
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	-	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	-	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	-	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)
60	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	<b>496'938'211</b>	
	<b>Eigenkapitalquoten und - puffer</b>		
61	<b>Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)</b>	<b>22.01%</b>	92 (2) (a), 465
62	<b>Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)</b>	<b>22.01%</b>	92 (2) (b), 465
63	<b>Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)</b>	<b>22.01%</b>	92 (2) (c)
64	<b>Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder ASRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)</b>	<b>8.04%</b>	CRD 128, 129, 130
65	<b>davon: Kapitalerhaltungspuffer</b>	<b>2.50%</b>	

66	<b>davon: antizyklischer Kapitalpuffer</b>	<b>0.04%</b>	
67	<b>davon: Systemrisikopuffer</b>	<b>1.00%</b>	
67a	<b>davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (ASRI)</b>	-	CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22.01%	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
<b>Beträge unter den Schwellwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligungen hält (kleiner gleich 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)
74.	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	-	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	-	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	-	62
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)</b>			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (3), 486 (2) und (5)



82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (5), 486 (4) und (5)

Die regulatorischen Eigenmittel der BENDURA BANK AG bestehen ausschliesslich aus hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1) und setzen sich im Wesentlichen aus dem einbezahlten Kapital und den einbehaltenen Gewinnen zusammen. Die gemäss Art. 36 Abs. 1 CRR in Abzug zu bringenden Beträge werden vollständig vom harten Kernkapital abgezogen. Teil 10 Titel I CRR betreffend der Übergangsbestimmungen findet keine Anwendung.

Die eigenen Anteile im Anlagevermögen per 31.12.2020 beziehen sich auf Namenaktien der BENDURA BANK AG.

<b>Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente</b>			
<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>			
<b>Bezeichnung</b>		<b>Stammaktien Nominale</b>	<b>Kapital- und Gewinnrücklagen</b>
<b>1</b>	<b>Emittent</b>	BENDURA BANK AG	BENDURA BANK AG
<b>2</b>	<b>ISIN</b>	LI0408681513	-
<b>3</b>	<b>Für das Instrument geltendes Recht</b>	Liechtensteinisches Recht	Liechtensteinisches Recht
<b>4</b>	<b>CRR-Übergangsregelungen</b>	Hartes Kernkapital (CET 1)	Hartes Kernkapital (CET 1)
<b>5</b>	<b>CRR-Regelungen nach der Übergangszeit</b>	Hartes Kernkapital (CET 1)	Hartes Kernkapital (CET 1)
<b>6</b>	<b>Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene</b>	Solo	Solo
<b>7</b>	<b>Instrumenttyp</b>	Voll einbezahltes Aktienkapital	Kapital- und Gewinnrücklagen

8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	20	91
9	Nennwert des Instruments (in Millionen)	20	91
9a	Ausgabepreis (Währung in Millionen)	20	91
9b	Tilgungspreis	-	-
10	Rechnungslegungsklassifikation (Angabe der Bilanzklassifizierung)	Eigenkapital	Eigenkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	1998	-
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	-	-
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag (Angabe ob es eine Kündigungsoption des Emittenten gibt)	-	-
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	-	-
	Coupons / Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel	-
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	-	-
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	-	-
20a	Angabe dazu, ob der Emittent vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) die Auszahlung einer Dividende bestimmen kann	vollständig diskretionär	-
20b	Angabe dazu, ob der Betrag der Dividende vom Emittenten vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) bestimmen werden kann	vollständig diskretionär	-
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	-	-
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	-	-
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar

24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	-	-
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	-	-
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	-	-
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	-	-
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	-	-
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	-	-
30	Herabschreibungsmerkmale	-	-
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabstufung	-	-
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	-	-
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	-	-
34	Bei vorübergehender Herabstufung: Mechanismus der Wiederschreibung	-	-
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	-	-
36	Unvorschriftsmässige Merkmale der gewandelten Instrumente	-	-
37	Ggf. unvorschriftsmässige Merkmale nennen	-	-

## 6. Artikel 438 CRR Eigenmittelanforderungen

Zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung für Adressenausfallrisiken verwendet die Bank den Kreditrisikostandardansatz (KSA) gemäss Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR. Für die Berechnung der Eigenmittelunterlegung für operationelle Risiken wird der Basisindikatoransatz gemäss Artikel 315 CRR genutzt. Die Marktpreisrisikopositionen werden entsprechend der in Teil 3 Titel IV CRR vorgegebenen Standardverfahren mit Eigenmitteln unterlegt. Die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko werden nach der Standardmethode entsprechend dem Artikel 384 CRR berechnet.

Die nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht über die gesamten RWA dar, die gemäss Artikel 92 CRR den Nenner der risikobasierten Eigenmittelanforderungen bilden.

EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)					
			RWA		Mindesteigenmittelanforderungen
			31.12.2020	T - 1	31.12.2020
	1	Kreditrisiko ohne CRR	395'061'451	382'370'599	31'604'916
Artikel 438 lit. c u. d	2	Davon im StA	395'061'451	382'370'599	31'604'916
Artikel 438 lit. c u. d	3	Davon im IRB-Basisansatz (FIRB)	-		
Artikel 438 lit. c u. d	4	Davon im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	-		
Artikel 438 lit. d	5	Davon Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA	-		
Artikel 107 Artikel 438 lit. c	6	Gegenparteiausfallrisiko (CCR)	1'293'431	2'576'587	103'474
Artikel 438 lit. c	7	Davon nach Markbewertungsmethode	-	-	-
Artikel 438 lit. c	8	Davon nach Ursprungsrisikomethode	-	-	-
	9	Davon nach Standardmethode	-	-	-
	10	Davon nach der auf dem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	-		
Artikel 438 lit. c	11	Davon risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP	-	-	-
Artikel 438 lit. c	12	Davon CVA	1'293'431	2'576'587	103'474
Artikel 438 lit. e	13	Erfüllungsrisiko ( <u>nur bei gr. HB</u> )	-	-	-
Artikel 449 lit. o Z. i)	14	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	-	-	-
	15	Davon im IRB-Ansatz	-		
	16	Davon im bankaufsichtlichen Formelansatz (SFA) zum IRB	-		

	17	Davon im internen Bemessungsansatz (IAA)	-		
	18	Davon im Standardansatz	-	-	-
Artikel 438 lit. e	19	Marktrisiko	4'699'782	2'594'927	375'983
	20	Davon im Standardansatz	4'699'782	2'594'927	375'983
	21	Davon im IMA	-		
Artikel 438 lit. e	22	Grosskredite	-	-	-
Artikel 438 lit. f	23	Operationelles Risiko	95'883'547	99'466'764	7'670'684
	24	Davon im Basisindikatoransatz	95'883'547	99'466'764	7'670'684
	25	Davon im Standardansatz	-		
	26	Davon im fortgeschrittenen Messansatz	-		
Artikel 437 Absatz 2, Artikel 48	27	Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250 % unterliegen)	-	-	-
Artikel 500	28	Anpassung der Untergrenze	-	-	-
	<b>29</b>	<b>Gesamt</b>	<b>496'938'211</b>	<b>487'008'877</b>	<b>39'755'057</b>

RWA (T-1): Die im vorangehenden Zwischenzeitraum offengelegten RWA.

## 7. Artikel 439 CRR Gegenparteiausfallrisiko

Derivative Finanzinstrumente werden grundsätzlich ausschliesslich im Rahmen des Kundengeschäftes und als Absicherungsgeschäfte eingesetzt. Als Gegenpartei dienen, wie generell im Handelsgeschäft, erstklassige Banken. Sämtliche Limiten bei Partnerbanken sind vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

Für die zur Abwicklung von Derivatgeschäften für Kunden benötigten Cash-Margins (Sicherheitsleistung) bei diversen Handelspartnern sind entsprechende Salden vereinbart. Die Einhaltung der Grenzen wird laufend kontrolliert und im Falle von Abweichungen bzw. Verletzungen wird unverzüglich das zuständige Vorstandsmitglied informiert.

## **8. Artikel 440 CRR Kapitalpuffer**

Gemäss Art. 4a Abs.1 Bst. a BankG müssen alle liechtensteinischen Banken einen Kapitalerhaltungspuffer von 2.5 % aus hartem Kernkapital vorhalten. Der Puffer soll gewährleisten, dass die Banken in Zeiten wirtschaftlichen Wachstums eine ausreichende Eigenmittelbasis bilden, welche in schwierigen Zeiten die Absorption von Verlusten ermöglicht. Zum 31. Dezember 2020 beträgt die Anforderung an den Kapitalerhaltungspuffer CHF 12'423'455.

Die Quote für den Systemrisikopuffer nach Art. 7h bis Abs. 2 Bst. b BankV beträgt für die BENDURA BANK AG ein Prozent. Zum 31. Dezember 2020 beträgt die Anforderung an den Systemrisikopuffer CHF 4'969'382.

Gemäss Artikel 5 ff BankV müssen alle liechtensteinischen Banken einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer bis zu 2.5 Prozent aus hartem Kernkapital vorhalten. Der Puffer soll den Risiken aus einem übermässigen Kreditwachstum entgegenwirken. Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer ergibt sich als gewichteter Durchschnitt der in den Ländern geltenden antizyklischen Pufferquoten, in denen die wesentlichen Kreditrisikopositionen der Bank gelegen sind:

- Für inländische Forderungen gilt die von der FMA festgelegte Pufferquote, welche gemäss Artikel 6 Abs. 3 BankV in Schritten von 25 Basispunkten oder einem Vielfachen davon festgelegt wird.
- Für ausländische Forderungen gilt grundsätzlich die dort festgelegte Pufferquote. Dabei müssen Pufferquoten bis 2.5 Prozent in der EU und Drittländern automatisch reziprok angewendet werden. Höhere Quoten müssen gemäss Artikel 7 Abs. 1 BankV nur berücksichtigt werden, falls die liechtensteinische Regierung diese auf Antrag der FMA Liechtenstein anerkennt.
- Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer für das Land Liechtenstein liegt unverändert bei 0 Prozent.

Die Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer beträgt zum 31. Dezember 2020 CHF 198'679 (Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers 0.04 %).

Zum Stichtag des 31. Dezember 2020 ergibt sich aus den vorstehenden Rechtsnormen ein Overall Capital Requirement (OCR) in Höhe von 11.54 Prozent.

## **9. Artikel 441 CRR Indikatoren der globalen Systemrelevanz**

Die BENDURA BANK AG ist weder als global (G-SRI) noch als anderes systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft worden. Folglich ist dieser Artikel nicht anwendbar.

## 10. Artikel 442 CRR Kreditrisikoanpassungen

Ein Ausfall gemäss Art. 178 CRR eines bestimmten Schuldners gilt als gegeben, wenn einer oder beide der folgenden Fälle eingetreten ist/sind: Das Institut sieht es als unwahrscheinlich an, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Institut, seiner Muttergesellschaft oder einer seiner Tochtergesellschaften in voller Höhe begleichen wird, ohne dass das Institut auf Massnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgreift. Eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Institut, seiner Muttergesellschaft oder einer seiner Tochtergesellschaften ist mehr als 90 Tage überfällig.

Den Risiken im Kreditgeschäft wird durch die Bildung von Wertberichtigungen Rechnung getragen. Die Risiken im ausserbilanziellen Kreditgeschäft werden über die Bildung von Rückstellungen berücksichtigt. Dabei werden alle Vermögenswerte, die für sich gesehen bedeutsam sind, auf einen spezifischen Wertberichtigungsbedarf beurteilt. Als Indikatoren für einen Wertminderungsbedarf zählen unter anderem Zahlungsverzug, gescheiterte Sanierungsmassnahmen, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, Stundung von oder Verzicht auf Zahlungsverpflichtungen des Kreditnehmers, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, usw.

Gefährdete Forderungen, d. h. Forderungen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner seinen zukünftigen Verpflichtungen nachkommen kann, werden auf Einzelbasis bewertet und für die Wertverminderung werden Einzelwertberichtigungen gebildet. Ausserbilanzgeschäfte werden in diese Bewertung miteinbezogen. Ausleihungen gelten als gefährdet, wenn die vertraglich vereinbarten Zahlungen für Kapital und/oder Zinsen mehr als 90 Tage ausstehend sind. Zinsen, die mehr als 90 Tage ausstehend sind, werden wertberichtigt und erst bei Bezahlung erfolgswirksam verbucht. Ausleihungen werden zinslos gestellt, wenn die Einbringlichkeit der Zinsen derart zweifelhaft ist, dass die Abgrenzung nicht mehr als sinnvoll erachtet wird.

Die Wertberichtigung bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung und dem voraussichtlich einbringlichen Betrag unter Berücksichtigung des Gegenparteienrisikos und des Nettoerlöses aus der Verwertung allfälliger Sicherheiten. Falls erwartet wird, dass der Verwertungsprozess länger als ein Jahr dauert, erfolgt eine Abdiskontierung des geschätzten Verwertungserlöses auf den Bilanzstichtag. Die Einzelwertberichtigungen werden direkt von den entsprechenden Aktivpositionen abgezogen.

Wenn eine Forderung als ganz oder teilweise uneinbringlich eingestuft oder ein Forderungsverzicht gewährt wird, erfolgt die Ausbuchung der Forderung zulasten der entsprechenden Wertberichtigung. Wiedereingänge von früher ausgebuchten Beträgen werden erfolgswirksam verbucht.

Die folgende Tabelle zeigt die Netto- und die Durchschnittswerte der Nettorisikopositionen gemäss Art. 442 lit. c CRR:

Gesamtbetrag und durchschnittlicher Nettobetrag der Risikopositionen			
		a	b
		Nettowert der Risikopositionen Ende Berichtszeitraums	Durchschnitt der Nettorisikopositionen im Verlauf des Berichtszeitraums
1	Zentralstaaten od. Zentralbanken	-	-
2	Institute	-	-
3	Unternehmen	-	-
4	Davon: Spezialfinanzierungen	-	-
5	Davon: KMU	-	-
6	Mengengeschäft	-	-
7	Durch Immobilien besicherte Forderungen	-	-
8	KMU	-	-
9	Nicht-KMU	-	-
10	Qualifiziert revolving	-	-
11	Sonstiges Mengengeschäft	-	-
12	KMU	-	-
13	Nicht-KMU	-	-
14	Beteiligungsrisikopositionen	-	-
15	<b>Gesamtbetrag im IRB-Ansatz</b>	-	-
16	Zentralstaaten oder Zentralbanken	596'898'661	376'202'567
17	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	4'400'830	4'628'240
18	Öffentliche Stellen	-	-
19	Multilaterale Entwicklungsbanken	25'456'744	26'063'603
20	Internationale Organisationen	-	-
21	Institute	681'905'915	790'712'861
22	Unternehmen	123'210'504	115'785'135
23	Mengengeschäft	126'577'135	121'642'669
24	Durch Immobilien besichert	163'999'652	160'809'404
25	Ausgefallene Risikopositionen	-	-
26	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	2'973'031	4'997'078
27	Gedekte Schuldverschreibungen	5'000'000	3'750'000
28	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-
29	Organismen für gemeinsame Anlagen	-	-
30	Beteiligungsrisikopositionen	3'564'000	4'216'373
31	Sonstige Posten	45'144'953	38'091'734
32	<b>Gesamtbetrag im Standardansatz</b>	<b>1'779'131'426</b>	<b>1'646'899'664</b>
33	<b>Gesamt</b>	<b>1'779'131'426</b>	<b>1'646'899'664</b>



Die nachfolgende Tabelle schlüsselt gemäss Art. 442 lit. d CRR die Risikopositionen geografisch auf:

Geographische Aufschlüsselung der Risikopositionen										
	Liechtenstein	Schweiz	Europa	Nordamerika	Karibik	Asien	Ozeanien	Lateinamerika	Afrika	Gesamt
Zentralstaaten od. Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beteiligungsrisikopositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamtbetrag im IRB-Ansatz</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	385'796'949	205'887'797	-	-	5'213'915	-	-	-	596'898'661
Regionale od. lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	4'400'830	-	-	-	4'400'830
Öffentliche Stellen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	13'260'819	8'830'115	-	3'365'810	-	-	-	25'456'744
Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	-	343'603'007	265'574'032	15'272'701	-	57'456'176	-	-	-	681'905'915
Unternehmen	8'803'710	1'382'698	42'891'585	39'496'602	15'553'823	15'071'406	10'405	-	276	123'210'504
Mengengeschäft	3'137'310	6'783'252	63'610'992	4'752'670	36'451'912	8'467'399	46'531	2'052'092	1'274'978	126'577'135
Durch Immobilien besichert	18'763'646	26'160'497	119'075'509	-	-	-	-	-	-	163'999'652
Ausgefallene Risikopositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	2'973'031	-	-	-	-	-	-	-	-	2'973'031
Gedekte Schuldverschreibungen	-	-	-	5'000'000	-	-	-	-	-	5'000'000
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Organismen für gemeinsame Anlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beteiligungsrisikopositionen	2'294'000	-	-	-	-	1'270'000	-	-	-	3'564'000
Sonstige Posten	44'019'446	276'440	715'510	129'552	-	4'006	-	-	-	45'144'953
<b>Gesamtbetrag im Standardansatz</b>	<b>79'991'142</b>	<b>764'002'842</b>	<b>711'016'244</b>	<b>73'481'639</b>	<b>52'005'735</b>	<b>95'249'542</b>	<b>56'936</b>	<b>2'052'092</b>	<b>1'275'254</b>	<b>1'779'131'426</b>
<b>Gesamt</b>	<b>79'991'142</b>	<b>764'002'842</b>	<b>711'016'244</b>	<b>73'481'639</b>	<b>52'005'735</b>	<b>95'249'542</b>	<b>56'936</b>	<b>2'052'092</b>	<b>1'275'254</b>	<b>1'779'131'426</b>

## 11. Artikel 443 CRR Unbelastete Vermögenswerte

Vermögenswerte gelten als belastet bzw. gebunden, wenn sie für die Bank nicht frei verfügbar sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sie verliehen wurden oder als Sicherheit für potentielle Verpflichtungen aus dem Derivatgeschäft dienen. Die BENDRUA BANK AG geht nur in relativ geringem Umfang solche Geschäfte ein, deshalb haben belastete Vermögenswerte keinen wesentlichen Einfluss auf das Geschäftsmodell.

Die ausgewiesenen Werte sind Stichtagswerte per 31. Dezember 2020 und keine Durchschnittswerte (Median), da die Höhe der belasteten Vermögenswerte nur eine geringe Variabilität aufweist. Nachfolgend werden die belasteten und unbelasteten Vermögenswerte per 31. Dezember 2020 dargestellt.

		Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
		010	040	060	090
010	Vermögenswerte des berichtenden Instituts	90'733'830		1'623'243'396	
030	Aktieninstrumente	-	-	2'973'031	2'973'031
040	Schuldtitel	78'444'120	79'679'566	86'690'173	89'804'294
120	Sonstige Vermögenswerte	-		50'173'807	
		Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen		
		010	040		
130	Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten	-	-		

150	Aktien- instrumente	-	-		
160	Schuldtitel	-	-		
230	Sonstige erhaltene Sicherheiten	-	-		
240	Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	-	-		

## 12. Artikel 444 CRR Inanspruchnahme von ECAI

Anbei werden für jede in Artikel 112 CCR genannte Forderungsklasse, für die die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäss Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR berechnet werden, die folgenden Informationen offengelegt:

Artikel 444 lit. a	a)	<p><b>die Namen der externen Ratingagenturen (ECAI) und Exportversicherungsagenturen (ECA) und die Gründe für etwaige Änderungen im Verlauf des Berichtszeitraums;</b></p> <p>Zur Ermittlung der Bonität von Gegenparteien werden gemäss Art. 444 CRR die Ratings von SERV (Schweizerische Exportrisikoversicherung) verwendet.</p>
Artikel 444 lit. b	b)	<p><b>die Forderungsklassen, für die eine ECAI oder ECA jeweils in Anspruch genommen wird;</b></p> <p>Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken          Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften          Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen          Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken          Risikopositionen gegenüber Instituten          Risikopositionen gegenüber Unternehmen</p>
Artikel 444 lit. c	c)	<p><b>eine Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung der Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf vergleichbare Aktiva, die Teil des Anlagebuchs sind;</b></p> <p>Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind, entspricht den Vorgaben des Artikels 139 CRR.</p>
Artikel 444 lit. d	d)	<p><b>die Zuordnung der von der jeweiligen Agentur verwendeten alphanumerischen Skala zu den in Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR vorgeschriebenen Bonitätsstufen (ausser wenn das Institut sich an die von der EBA veröffentlichte Standardzuordnung hält).</b></p> <p>In der BENDURA BANK AG wird die Standardzuordnung gemäss Artikel 136 CRR verwendet.</p>

### 13. Artikel 445 CRR Marktrisiko

Die Marktrisiken werden bei der BENDURA BANK AG nach dem Standardansatz berechnet.

		Marktrisiko	
		a	b
		RWA	Eigenmittelanforderungen
	Einfache Produkte	4'699'782	375'983
1	Zinsrisiko (allgemein und spezifisch)	-	-
2	Aktienrisiko (allgemein und spezifisch)	-	-
3	Wechselkursrisiko	4'619'575	369'566
4	Rohstoffrisiko	80'207	6'417
	Optionen	-	-
5	Vereinfachter Ansatz	-	-
6	Delta-Plus Methode	-	-
7	Szenarioansatz	-	-
8	Verbriefung (spezifisches Risiko)	-	-
9	<b>GESAMT</b>	4'699'782	375'983

### 14. Artikel 446 CRR Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko ist definiert als die Gefahr von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden, einschliesslich Rechtsrisiken. Operationelle Risiken rechtlicher Art resultieren aus der Verletzung oder fehlenden Durchsetzbarkeit vertraglicher Vereinbarungen sowie IT-, Compliance-, und Kontrollrisiken.

Die operationellen und rechtlichen Risiken werden mittels interner Reglemente und Weisungen zur Organisation und Kontrolle sowie durch die interne Kontrolle (Vier-Augen-Prinzip, Funktionentrennung, Compliance-Officer, Risikocontrolling-Funktion, EDV-Unterstützung etc.) beschränkt. Zur Begrenzung von rechtlichen Risiken werden fallweise externe Berater beigezogen.

Die BENDURA BANK AG berechnet das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz gemäss Art. 315 CRR. Ein fortgeschrittener Messansatz kommt nicht zur Anwendung.

### 15. Artikel 447 CRR Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen

In Bezug auf Beteiligungen der BENDURA BANK AG sei auf Kapitel 4 sowie auf den Geschäftsbericht, zugänglich via [www.bendura.li/publikationen/](http://www.bendura.li/publikationen/), verwiesen.

## **16. Artikel 448 CRR Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen**

Da die anvertrauten Kundengelder in der Regel fristen- und währungskongruent angelegt werden, liegt das Zinsänderungsrisiko in sehr bescheidenem Rahmen. Gemäss den regulatorischen Bestimmungen wird regelmässig der Einfluss von Zinsschocks auf den ökonomischen Wert des Anlagebuchs simuliert. Die zu unterlegenden Zinsschocks sind vom Regulator mit einer linearen Verschiebung der Zinsstrukturkurve um +200 und –200 Basispunkten (Bp) vorgegeben worden.

## **17. Artikel 449 CRR Risiko aus Verbriefungspositionen**

Da die BENDURA BANK weder Forderungen noch Verbindlichkeiten aus Verbriefungspositionen hält, unterbleibt eine Offenlegung von Informationen nach Art. 449 CRR.

## **18. Artikel 450 CRR Vergütungspolitik**

Die Vergütungspolitik der BENDURA BANK AG leitet sich aus der Geschäftspolitik ab und hat zum Ziel, durch geeignete Anreizstrukturen das Engagement der Mitarbeiter zu fördern und somit einen Beitrag zum nachhaltigen Geschäftserfolg zu leisten. Die Vergütungspolitik ist daher durch eine ausgewogene Gewichtung sowohl monetärer Gehaltsbestandteile als auch nicht-monetärer Anreizefaktoren gekennzeichnet.

Die monetären Gehaltsbestandteile setzen sich aus zwei Teilen zusammen, einem vereinbarten fixen Jahresgehalt zuzüglich einer vertraglich vereinbarten Prämienbasis.

Das Grundgehalt richtet sich nach Berufsbildern und Stufen und wird auf Basis der jeweiligen Anforderungen, Kompetenzen und Verantwortungen sowie der Erfahrung und bisherigen Leistung des Mitarbeiters nach dem Grundsatz der Marktkonformität ausgestaltet.

Im Rahmen der Risikopolitik wurde die Vergütungspolitik nach dem Grundsatz gestaltet, dass keine Anreize zur übermässigen und mit dem Risikoprofil der Bank nicht zu vereinbarenden Risikoprämissen geschaffen werden. Bei der BENDURA BANK AG ist ein freiwilliger Vergütungsausschuss installiert.

Der Überblick über die gezahlten Löhne sowie Organbezüge kann dem auf der Website der BENDURA BANK AG abrufbaren Geschäftsbericht entnommen werden.

Um die seit Gründung unseres Hauses gelebte Firmenkultur, die sich mitunter in der Beteiligung unserer Mitarbeitenden am Unternehmen zeigt, weiterführen zu können, soll das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm im Rahmen der Vergütungspolitik ausgebaut werden. Hierzu ist angedacht, einen Teil der durch die Insam Familienstiftung gehaltenen Anteile, die aufgrund der Pensionierung von Dr. Andreas Insam vereinbarungsgemäss im Laufe dieses Jahres dem Hauptaktionär oder der Bank anheimfallen, in das Programm einzubringen. Die gegenständlichen Stimmrechte ruhen bis zum vorgesehenen Übertragungszeitpunkt.

## 19. Artikel 451 CRR Verschuldung

Die BENDURA BANK AG misst das Risiko einer übermässigen Verschuldung durch Berechnung der Verschuldungsquote gemäss Art. 429 CRR. Die Absätze 2 und 3 des Artikels 499 finden keine Anwendung. Die Leverage Ratio wird regelmässig ermittelt und an den Vorstand berichtet. Zur Steuerung des Risikos wurde eine interne Grenze (Frühwarnindikator) für die Verschuldungsquote in Höhe von 3.8% festgelegt. Die Verschuldungsquote belief sich per 31.12.2020 auf 6.3 % (Vorjahr: 6.0 %).

Die Verschuldungsquote errechnete sich per 31.12.2020 wie folgt:

<b>Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote</b>		
		Anzusetzender Wert
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	1'713'977'226
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	-
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäss Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgrösse der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	-
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	12'139'311
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	-
6	Anpassung für ausserbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung ausserbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	14'763'099
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäss Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgrösse der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäss Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgrösse der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
7	Sonstige Anpassungen	-5'798'074
8	<b>Gesamtrisikopositionsmessgrösse der Verschuldungsquote</b>	<b>1'735'081'562</b>

<b>Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote</b>		
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)</b>		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschliesslich Sicherheiten)	1'709'646'611
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabträge)	-1'467'459



3	<b>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	<b>1'708'179'152</b>
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	3'326'566
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	8'812'745
EU-5a	Risikoposition gemäss Ursprungsrisikomethode	-
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-
8	(Ausgeschlossener Zentraler Gegenparteien (ZGP)-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	-
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	-
10	Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-
11	<b>Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	<b>12'139'311</b>
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	-
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	-
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	-
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäss Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	-
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	-
16	<b>Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>	-
<b>Sonstige ausserbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Ausserbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	57'806'308
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-43'043'210
19	<b>Sonstige ausserbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	<b>14'763'099</b>
<b>(Bilanzielle und ausserbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen</b>		
EU-19a	(Gemäss Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und ausserbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	-
EU-19b	(Bilanzielle und ausserbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	-
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgrösse</b>		
20	Kernkapital	109'391'311

21	Gesamtrisikopositionsmessgrösse der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	1'735'081'562
<b>Verschuldungsquote</b>		
22	Verschuldungsquote	6.30%
<b>Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen</b>		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgrösse	Übergangsregelung: Artikel 499 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 575/2013
EU-24	Betrag des gemäss Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	-

<b>Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)</b>		
		<b>Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote</b>
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1'709'646'611
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	2'973'031
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	1'706'673'580
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	5'000'000
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	623'435'444
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	3'493'637
EU-7	Institute	678'148'820
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	160'797'420
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	83'121'553
EU-10	Unternehmen	106'833'514
EU-11	Ausgefallene Positionen	-
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	45'843'192

## 20. Artikel 452 CRR Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken

Für die BENDURA BANK AG nicht anwendbar.

## 21. Artikel 453 CRR Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken

Die allgemeinen Kreditrisikominderungstechniken der BENDURA BANK AG sind nachfolgend dargestellt. Die nur auf die Sicherheiten begrenzte aufsichtsrechtliche Sichtweise gibt lediglich einen Teil des angewendeten vielschichtigen Kreditrisikominderungsprozesses wider.

Das Gegenparteiausfallrisiko bestimmt sich nebst der Bonität der Kreditnehmer vor allem aufgrund des Umfangs und der Werthaltigkeit der vorhandenen Sicherheiten. Bei den Sicherheiten handelt es sich hauptsächlich um Grundschulden auf eigen- und fremdgenutztes Wohneigentum und Gewerbeobjekte. Lombardkredite werden grundsätzlich durch liquide und diversifizierte Deckungsportfolien besichert.

<b>Qualitative Offenlegungspflichten zu Kreditrisikominderungstechniken</b>	
Artikel 453 lit. a	<u>Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und ausserbilanzielle Netting</u> Für die BENDURA BANK AG nicht anwendbar.
Artikel 453 lit. b	<u>Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten</u> Die tägliche Bewertung der finanziellen Sicherheiten erfolgt nach aktuellen Markt- bzw. Kurswerten. Von den so ermittelten Markt- bzw. Kurswerten werden, entsprechend der Risikoeinstufung der jeweiligen finanziellen Sicherheiten, für die interne Risikobetrachtung die entsprechenden wertpapierspezifischen Abschläge gemäss internen Vorgaben vorgenommen. Die Bewertung von Immobiliensicherheiten erfolgt in der Regel durch externe Sachverständige und wird nach den gesetzlichen Vorgaben regelmässig beziehungsweise anlassbezogen aktualisiert/neu erstellt. Je nach Objektart (Wohn- bzw. Gewerbeimmobilie, Grundstücke) wird ein entsprechender Abschlag vom aktuellen Schätzwert für die interne Risikobetrachtung vorgenommen. Die so ermittelten Belehnungswerte der diversen Sicherheiten dienen der Abteilung Kredite und im Risikomanagement als Berechnungsgrundlage.  Im Rahmen der Sicherheitenverwaltung wird täglich der aktuelle Kurs- bzw. Marktwert der Sicherheiten dem entsprechenden Kreditobligo gegenübergestellt, um eventuell notwendige Gegenmassnahmen rechtzeitig einleiten zu können.
Artikel 453 lit. c	<u>Beschreibung der wichtigsten Arten von Sicherheiten</u> Folgende wesentliche Arten von Sicherheiten werden herangezogen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Finanzielle Sicherheiten wie<ul style="list-style-type: none"><li>o Bareinlagen / Festgeld</li><li>o Treuhandanlagen</li></ul></li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Schuldverschreibungen von Staaten und Zentralbanken</li> <li>○ Sonstige Schuldwertpapiere</li> <li>○ Aktien oder Wandelanleihen</li> <li>○ Investmentfondsanteile</li> <li>○ Edelmetalle</li> <li>○ Lebensversicherungen</li> <li>- Persönliche Sicherheiten wie Bürgschaften und Garantien</li> <li>- Immobiliensicherheiten</li> </ul> <p>Zur Kreditrisikominderung werden nur jene im Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) anerkannten Sicherheiten herangezogen. Finanzielle Sicherheiten werden im Rahmen der umfassenden Methode angesetzt (Art 223 CRR).</p>
Artikel 453 lit. d	<p><u>Offenlegung der wichtigsten Arten von Garantiegebern und deren Kreditwürdigkeit</u></p> <p>Als belehnbare Sicherheiten kommen nur abstrakte Garantien in Frage, welche jederzeit und losgelöst von dem Grundgeschäft und etwaigen Einsprachen durch die Garantiennehmerin / Bank gezogen werden können. Zudem muss die Garantie mit einem Garantiebetrug in einer der G11-Währungen gestellt werden. Die Belehnung von Garantien als Sicherheit bemisst sich nach dem Rating der garantiestellenden Bank.</p>
Artikel 453 lit. e	<p><u>Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung</u></p> <p>Aufgrund der Konzentration auf das Lombardkreditgeschäft ist für die BENDURA BANK AG das Management kreditrisikomindernder Techniken in Bezug auf finanzielle Sicherheiten von besonderer Wichtigkeit.</p> <p>Zur Begrenzung von Konzentrationsrisiken im Besicherungsportfolio werden folgende Indikatoren überwacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzeltitel</li> <li>- Emittentengruppe</li> <li>- Länder</li> </ul>
Artikel 453 lit. f und g	<p><u>Besicherter Risikopositionswert je Risikopositionsklasse</u></p> <p>Siehe nachfolgende Tabelle</p>

Besicherter Risikopositionswert 31.12.2020					
	Risikopositionsklassen des Kreditrisiko-Standardansatzes gemäss Artikel 107 CRR	Finanzielle Sicherheiten	Garantien	Grundpfand	Übrige
a	Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-	-
b	Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Körperschaften	-	-	-	-
c	Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen	-	-	-	-
d	Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken	-	-	-	-

e	Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen	-	-	-	-
f	Risikopositionen gegenüber Instituten	-	-	-	-
g	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	22'055'052	-	-	3'127'885
h	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	75'247'537	-	-	490'287
i	durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	163'999'652	-
j	ausgefallene Risikopositionen	-	-	-	-
k	mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-	-	-
l	Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-	-	-	-
m	Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	-	-	-	-
n	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-
o	Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-	-	-
P	Beteiligungsrisikopositionen	-	-	-	-
q	Sonstige Positionen	-	-	-	-
	<b>Gesamt</b>	<b>97'302'589</b>	-	<b>163'999'652</b>	<b>3'618'172</b>

## 22. EBA/GL/2017/01 Liquiditätsrisiko

Mit der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014, ergänzt um die Vorgaben der CRR, hat die europäische Kommission Regeln für die Ermittlung der Liquiditätskennziffer LCR verabschiedet. Nach einer Übergangsfrist in den Jahren 2015 bis 2017 musste ab dem Jahr 2018 eine Mindestquote von 100 % eingehalten werden. Für das Jahr 2020 war ganzjährig eine Mindestquote von 100 % einzuhalten. Ziel der LCR ist es, dass Banken durch ein Liquiditätsstressszenario 30 Tage überstehen können. Die BENDURA BANK AG hat die Vorgaben mit den folgenden LCR-Quoten deutlich erfüllt.

Folgende Darstellung zeigt die Zusammensetzung und die Entwicklung der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) im Betrachtungszeitraum 2020 (1. Quartal 2020 – 4. Quartal 2020, 12-Monats-Durchschnitte der Monatsultimodaten):

<b>Liquiditätsquote</b>		<b>Bereinigter Gesamtwert</b>			
Quartal endet am		31.03.2020	30.06.2020	30.09.2020	31.12.2020
2 1	LIQUIDITÄTSPUFFER	658'768'290	517'986'757	441'423'446	400'207'645
2 2	GESAMTE NETTOMITTEL- ABFLÜSSE	438'986'392	351'978'614	284'970'919	244'258'121
2 3	LIQUIDITÄTS- DECKUNGSQUOTE (%)	150.07%	147.16%	154.90%	163.85%

Die Liquiditätsdeckungsquote zum 31.12.2020 betrug 236.84%.

### **23. COVID-19**

Trotz den Auswirkungen der COVID-19-Krise befinden sich die in diesem Bericht offengelegten Kennzahlen zu Kapital und Liquidität auch nach dem Stichtag 31. Dezember 2020 bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung Ende März 2021 deutlich über den regulatorischen Vorgaben.